

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Reglement über die Wasserversorgung

Die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus mit Ausnahme des Versorgungsgebietes der Wasserkorporation Eberswil, ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern.

Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde

Artikel 2

- 1) Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 2) Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger Gemeindebetrieb und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.
- 3) Die Gemeinde hat die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung Eberswil der Wasserkorporation Eberswil übertragen. Die Rechte und Pflichten der mit der Wasserversorgung betrauten Korporation sind in einem speziellen Vertrag geregelt.

Umfang der Versorgung

Artikel 3

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig liefert sie in ihrem Versorgungsgebiet das Wasser für den Brandschutz.

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Artikel 4

- 1) Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2) Die Umgrenzung des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen. Ausgenommen ist das Baugebiet, soweit es sich im Wasserversorgungsbereich der Wasserkorporation Eberswil befindet.

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus; Reglement Wasserversorgung

3) Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von ausserhalb des Baugebietes liegenden, bestehenden oder standortgebundenen Liegenschaften

**Leitungsnetz,
Umschreibung**

Artikel 5

1) Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

2) Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

3) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind.

Erstellung

Artikel 6

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Vorschriften der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Hydrantenanlagen

Artikel 7

1) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass in ihrem Hoheitsgebiet die für den Brandschutz notwendigen Hydranten erstellt werden. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

2) Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

3) Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

**Betätigung von
Hydranten und
Schiebern**

Artikel 8

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

**Beanspruchung
von Grundstücken
Dritter**

Artikel 9

1) Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen (Art. 5) und das Versetzen von Schiebern zu gewähren. Die Erteilung des Durchleitungsrechtes und des Rechtes zum Anbringen von Schiebern hat in der Regel kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile für den Grundeigentümer verursacht. Andernfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.

2) Wenn durch Bauarbeiten an den Anlagen der Wasserversorgung der Zustand zu Liegenschaften vorübergehend behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

3. Hausanschlussleitung

Umschreibung

Artikel 10

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Leitungsführung

Artikel 11

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Wünsche des Anschliessenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

**Erstellung
Kostentragung**

Artikel 12

1) Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen.

2) Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inklusive T-Stück) sind vom Anschliessenden zu tragen.

**Zahl der
Anschlüsse /
Absperrorgan**

Artikel 13

1) Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen errichtet werden.

2) In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus; Reglement Wasserversorgung

Durchleitungs-

Artikel 14

rechte

Der Erwerb der für den Hausanschluss allenfalls notwendigen Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter liegt dem Anschliessenden ob (Art. 691 ZGB).

**Eigentum und
Unterhalt**

Artikel 15

- 1) Die Anschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahnen sowie die Absperrorgane und die Wasserzähler sind Eigentum des Werkes, das auch den ordentlichen Unterhalt und die allfällig notwendigen Erneuerungen zu übernehmen hat.
- 2) Die Bezüger haben bei Unterhaltsarbeiten die Kosten der Instandstellung der Grundstücke, zum Beispiel Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen usw. zu tragen.
- 3) Die Bezüger sind verpflichtet, Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

**Rückvergütung
von Beiträgen**

Artikel 16

Werden an Hausanschlussleitungen, die der Anschliessende bezahlt hat, später andere Bezüger angeschlossen, welche durch die bestehende Leitung in Vorteil versetzt werden, so kann das Werk den neuen Bezüger einen angemessenen Teil der ursprünglichen Leitungskosten belassen und den Eigentümern der früher angeschlossenen Liegenschaften vergüten.

Stillegung

Artikel 17

Unbenützte Hausanschlussleitungen können vom Leitungsnetz (Art. 5) auf Kosten des Bezügers abgetrennt werden, sofern nicht eine Wiederverwendung in-
nert 12 Monaten zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

**Anschlussgesuch
Erstellung und
Unterhalt**

Artikel 18

- 1) Für jeden Neuanschluss und für wesentliche Umbauten und Veränderungen der Installationen ist eine Bewilligung der Wasserversorgung einzuholen. Für die Erteilung der Bewilligung sind das vorliegende Reglement und allfällige Vorschriften in den jeweils gültigen Wassertarifen massgebend.
- 2) Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Für die Erstellung und Aenderung sowie für den Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus; Reglement Wasserversorgung

- 3) Sofern Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung der Wasserinstallatio-

nen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung den Hausanschluss verweigern, oder bei gravierenden Abweichungen, welche einen gefährlichen Zustand zur Folge haben, den bestehenden Anschluss unterbrechen.

Bewilligung für Installateure

Artikel 19

Für die Erstellung und die Abänderung von Hausinstallationen im Sinne von Art. 18 Abs. 1 bedarf der beauftragte Installateur einer Installationsbewilligung der Wasserversorgung. Diese wird erteilt, sofern sich der Bewerber über eine genügende Fachkunde ausweisen kann.

Kontrolle

Artikel 20

1) Die Wasserversorgung oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

2) Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

3) Kommt der Bezüger den Weisungen der Wasserversorgung nicht nach oder vernachlässigt er den Unterhalt der Hausinstallationen derart, dass ein gefährlicher Zustand für Personen oder Sachen besteht, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen und, bei erheblicher Beeinträchtigung der Sicherheit, die Wasserabgabe unterbrechen.

Zutritt

Artikel 21

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zähler ungehindert Zutritt zu gewähren.

Wasserbehandlungsanlagen

Artikel 22

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen mit einem Zulassungsattest des SVGW installiert werden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verunmöglichen.

Frostgefahr

Artikel 23

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Frostschäden gehen zulasten des Bezügers.

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus; Reglement Wasserversorgung

5. Wasserabgabe

Umfang und Garantie der

Artikel 24

Wasserlieferung	Die Wasserversorgung liefert, ausserordentliche Umstände und Ereignisse ausgenommen und unter Vorbehalt von Art. 25, ständig und in vollem Umfang einwandfreies Trinkwasser nach den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.
Einschränkung	Artikel 25 1) Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: - im Falle höherer Gewalt - bei Betriebsstörungen - bei Wasserknappheit - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen. 2) Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. 3) Vorraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.
Haftung des Wasserbezügers	Artikel 26 Der Bezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Installationen zufügt.
Handänderung von Gebäuden	Artikel 27 Handänderungen von Gebäuden sind der Wasserversorgung vom alten und vom neuen Eigentümer möglichst frühzeitig zu melden.
Wasserableitungsverbot	Artikel 28 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
Unberechtigter Wasserbezug	Artikel 29 Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. <i>Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus; Reglement Wasserversorgung</i>
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	Artikel 30 Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Verzicht auf den Wasseranschluss	Artikel 31 Will ein Wasserbezüger seinen Hausanschluss aufheben, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.
Abnorme Spitzenbezüge	Artikel 32 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

6. Wasserzähler

Einbau und Unterhalt	Artikel 33 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.
Haftung	Artikel 34 Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen des Zählers, welche auf sein Verschulden oder auf das Verschulden seiner Hausgenossen zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
Standort	Artikel 35 Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.
Technische Vorschriften	Artikel 36 1) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. 2) Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten. <i>Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus; Reglement Wasserversorgung</i>
Kontrolle der Messgenauigkeit	Artikel 37 Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezü-

ger die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Fehlgang des Wassermessers

Artikel 38

- 1) Stellt der Bezüger einen Fehlgang des Wassermessers fest, so hat er dies unverzüglich der Wasserversorgung zu melden.
- 2) Bei festgestellter Fehlanzeige des Wassermessers über die Toleranz (Art. 37) hinaus wird der Wasserbezug, soweit möglich, aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.
- 3) Kann die Fehlanzeige eines Wassermessers nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen wie folgt zu berichtigen:
 - a) hat sich die Fehlanzeige zugunsten des Bezügers ausgewirkt d.h. der angezeigte Verbrauch war zu klein, so erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnung höchstens auf zwei Jahre, gerechnet von der Entdeckung der Fehlanzeige an.
 - b) hat sich die Fehlanzeige zulasten des Bezügers ausgewirkt d.h. der angezeigte Verbrauch war zu gross, hat der Bezüger die Fehlanzeige selbst verursacht oder ist er seiner Meldepflicht gemäss Abs. 1 nicht nachgekommen, so gilt für die Zeitdauer der Berichtigung die Verjährungsfrist gemäss § 51 des Planungs- und Baugesetzes (Verjährung 5 Jahre).
- 4) Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Mehrere Wasserzähler

Artikel 39

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen. Sie kann für spezielle Anlagen mehrere Zähler vorsehen. In diesem Fall ist die Grundtaxe angemessen zu reduzieren.

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus; Reglement Wasserversorgung

7. Finanzierung

Eigenwirtschaftlichkeit

Artikel 40

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge

- Anschlussgebühren
- Wiederkehrende Benützungsgebühren (Wasserzins)
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen durch die Gemeinde (Art. 44)
- Zahlungen Dritter, zum Beispiel für besondere Leistungen
- Allfällige Subventionen

**Beiträge
Gebühren**

Artikel 41

Die Gemeinde erhebt Erschliessungsbeiträge gemäss § 52 und Gebühren gemäss § 58 des Planungs- und Baugesetzes. Die Summe der Beiträge und der Anschlussgebühren darf die Gesamtheit der Kosten für den Bau und den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen und der zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

**Zuständigkeit
und Bemessungs-
faktoren**

Artikel 42

Die Bemessungsfaktoren für die Beiträge sowie die Voraussetzungen, die Berechnungsfaktoren und die Fälligkeit der Gebühren werden in einem Reglement geordnet, welches von der Gemeinde zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen ist. In diesem Reglement ist auch die Höhe der Anschlussgebühren festzulegen. Die Benützungsgebühren werden vom Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission festgelegt.

**Art der Beiträge
Zusammensetzung
der Benützungsg-
ebühren**

Artikel 43

- 1) Die Beiträge werden nach Prozenten der Erstellungskosten verlegt.
- 2) Die Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (bezogene Wassermenge) zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach der notwendigen Grösse des Wasserzählers.
- 3) Die Werkkommission stellt dem Gemeinderat Antrag für die Bemessung der Benützungsgebühren.

**Betriebsfremde
Leistungen**

Artikel 44

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung für die Öffentlichkeit, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. richtet die Gemeinde der Wasserversorgung in der Regel einen angemessenen Beitrag aus.

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus; Reglement Wasserversorgung

**Fälligkeit der
Erschliessungs-
beiträge**

Artikel 45

- 1) Die Erschliessungsbeiträge werden bei der Erstellung fällig. Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet. Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- 2) Für die Stundung und die Verjährung der Beiträge sind die §§ 50 und 51 des Planungs- und Baugesetzes massgebend.

Fälligkeit der Gebühren Zahlungspflicht	Artikel 46 1) Der Anspruch auf Anschlussgebühren entsteht spätestens im Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlagen. Bei ergänzenden Anschlussgebühren entsteht der Anspruch mit der Fertigstellung der erweiterten Anlagen. 2) Schuldner der Anschlussgebühren ist der Eigentümer einer angeschlossenen Verbrauchsanlage zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr.
--	---

Veranlagung der Gebühren Zahlung	Artikel 47 1) Die Veranlagung der Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat, welcher den Gebührenentscheid dem Anschliessenden mitteilt unter Hinweis auf die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel. Die Gebühr ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. 2) Die Zahlung der wiederkehrenden Gebühren (Wasserzins) hat innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu erfolgen. Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt und nach deren unbenützten Ablauf die Betreibung eingeleitet. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben. Ausserdem kann der Gemeinderat bei Nichtzahlung einer oder mehreren Wasserrechnungen eine Bezugssperre verfügen, wobei aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden darf, es sei denn, ein zahlungsfähiger Bezüger verweigere die Zahlung oder eine verlangte Sicherstellung aus Schikane.
---	--

8. Rechtsmittel-, Straf- und Schlussbestimmungen

Einspracheverfahren	Artikel 48 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates stehen die Rechtsmittel gemäss kantonaler Gesetzgebung offen.
----------------------------	---

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus; Reglement Wasserversorgung

Zuwiderhandlungen	Artikel 49 1) Zuwiderhandlungen gegen das Reglement über die Wasserversorgung sowie gegen die, gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen, werden vom Gemeinderat im Rahmen der Gemeindeordnung mit Busse bestraft. 2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
--------------------------	--

Inkrafttreten	Artikel 50
----------------------	------------

Dieses Reglement über die Wasserversorgung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Reglemente der Ortsgemeinden Hauptwil und Gottshaus.

Änderungen

Artikel 51

Änderungen dieses Reglementes über die Wasserversorgung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 26. Januar 1999 genehmigt.

GEMEINDERAT HAUPTWIL-GOTTSHAUS
Gemeindeammann Gemeindegemeinschafter

Walter Luginbühl

Urs Frauenknecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde	1
Art. 3 Umfang der Versorgung	1
2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	Seite 1-3
Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt	1
Art. 5 Leitungsnetz, Umschreibung	2
Art. 6 Erstellung	2
Art. 7 Hydrantenanlagen	2
Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern	2
Art. 9 Beanspruchung von Grundstücken Dritter	3
3. Hausanschlussleitung	Seite 3+4
Art. 10 Umschreibung	3
Art. 11 Leitungsführung	3
Art. 12 Erstellung, Kostentragung	3
Art. 13 Zahl der Anschlüsse, Absperrorgan	3
Art. 14 Durchleitungsrechte	4
Art. 15 Eigentum und Unterhalt	4
Art. 16 Rückvergütung von Beiträgen	4
Art. 17 Stilllegung	4
4. Hausinstallationen	Seite 4+5
Art. 18 Anschlussgesuch; Erstellung und Unterhalt	4
Art. 19 Bewilligung für Installateure	5
Art. 20 Hausinstallationskontrolle	5
Art. 21 Zutritt	5
Art. 22 Wasserbehandlungsanlagen	5
Art. 23 Frostgefahr	5
5. Wasserabgabe	Seite 6+7
Art. 24 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	6
Art. 25 Einschränkung	6
Art. 26 Haftung des Wasserbezügers	6
Art. 27 Handänderungen von Gebäuden	6
Art. 28 Wasserableitungsverbot	6
Art. 29 Unberechtigter Wasserbezug	6
Art. 30 Vorübergehender Wasserbezug; Bauwasser	7
Art. 31 Verzicht auf den Wasseranschluss	7
Art. 32 Abnorme Spitzenbezüge	7

6. Wasserzähler		Seite 7+8
Art. 33	Einbau und Unterhalt	7
Art. 34	Haftung	7
Art. 35	Standort	7
Art. 36	Technische Vorschriften	7
Art. 37	Kontrolle der Messgenauigkeit	8
Art. 38	Fehlgang des Wassermessers	8
Art. 39	Mehrere Wasserzähler	8
7. Finanzierung		Seite 9+10
Art. 40	Eigenwirtschaftlichkeit	9
Art. 41	Beiträge, Gebühren	9
Art. 42	Zuständigkeit und Bemessungsfaktoren	9
Art. 43	Art der Beiträge, Zusammensetzung der Benützungsgebühren	9
Art. 44	Betriebsfremde Leistungen	9
Art. 45	Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge	10
Art. 46	Fälligkeit der Gebühren, Zahlungspflicht	10
Art. 47	Veranlagung der Gebühren, Zahlung	10
8. Rechtsmittel-, Straf- und Schlussbestimmungen		Seite 10+11
Art. 48	Einspracheverfahren	10
Art. 49	Zuwiderhandlungen	11
Art. 50	Inkrafttreten	11
Art. 51	Änderungen	11